



Statuten

Velo- und Bike-Club Landquart (VBCL)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Velo- und Bike-Club Landquart besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Igis-Landquart.

Der Velo- und Bike-Club Landquart ist Mitglied im Schweizerischen Radfahrerbund „Swiss Cycling“ sowie im Bündner Radsportverein (BRV). Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling sowie des Kantonalverbands sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 2 Zweck und Aktivitäten

Der Velo- und Bike-Club Landquart vereinigt Menschen, die am Rad- und Mountainbikesport interessiert sind und fördert die Kameradschaft, Freude und das Verständnis für den Radsport und das Radfahren im Allgemeinen als für die Gesundheit wertvollen Sport.

Der Verein fördert und betreibt durch seine Mitglieder fairen Radsport im Sinne von Zweck und Zielen der übergeordneten Organisationen, denen er angehört.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Arbeitseinsätze

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Statuten und Reglemente des Vereins und des Dachverbands Swiss Cycling sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres



verbindlich. Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Vereins und des Dachverbands Swiss Cycling.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Aktivmitglieder werden durch den Verein an Swiss Cycling gemeldet. Nachwuchsmitglieder sind natürliche Personen bis zum Abschluss des 18. Lebensjahrs, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.

Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht nachkommt oder den Interessen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, kann nach vorgängiger Anhörung im Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren



Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per e-mail eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültig. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende und stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Im Vorstand sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.



Bei den Vorstandswahlen werden mindestens folgende Positionen besetzt: Präsident, Aktuar und Kassier. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Solange kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so informiert diese Person den Präsidenten/in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle oder eine juristische Person. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Buchführung zu kontrollieren und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Dopingverbot und Ethik

Der Verein und seine Mitglieder unterstellen sich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.



Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 14 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 15 Auflösung und Fusion

Über eine Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Erforderlich ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Beschlossen und genehmigt von der Mitgliederversammlung des Velo- und Bike-Clubs Landquart vom 13. Februar 2026.

Igis-Landquart, 13. Februar 2026

Präsident:in

Jürg Marugg

Aktuar:in

Raphael Laubscher



Anhang Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist ein Bestandteil der Statuten und kann jederzeit von der Mitgliederversammlung ohne eine generelle Statutenänderung geändert werden.

Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2025 hat folgende Beiträge beschlossen:

- Aktivmitglieder Fr. 70.-
- Nachwuchsmitglieder Fr. 40.- (bis 18 Jahre), Jugendliche bis 16 Jahre bezahlen keinen Mitgliederbeitrag
- Passivmitglieder Fr. 45.-
- Ehrenmitglieder freiwillig
- Freimitglieder freiwillig